Beglaubigte Abschrift

RA J. SOKOLOWSKI
23. Dez. 2021
LJEB

2 Ss 293/21
8200 Js 55946/19 – 14 Ns
(Landgericht Darmstadt)

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN
BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n [redacted] E [redacted] Staatsangehörige,

- Verteidiger: Rechtsanwalt Sokolowski, Neu-Isenburg -

w e g e n Diebstahls

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 2. Strafsenat – auf die Revision der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt – 14. Kleine Strafkammer – vom 9. Juli 2021

am 14. Dezember 2021 gemäß § 349 Abs. 4 StPO einstimmig
b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts Darmstadt zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Langen hatte die Angeklagte am 12. Oktober 2020 wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt.

Auf die Berufung der Angeklagten verwarf das Landgericht mit Urteil vom 9. Juli 2021 die auf den Rechtsfolgeausspruch beschränkte Berufung.

Gegen die Verwerfung der Berufung richtet sich die statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte Revision der Angeklagten, mit der sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt.

II.

Die Revision führt auf die Verfahrensrüge hin zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung an das Landgericht.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat in ihrer Zuschrift ausgeführt:

> „Die Rüge der Verletzung des § 275 Abs. 1 S. 2 StPO i. V. m. § 338 Nr. 7 StPO ist gemäß § 344 Abs. 2 S. 2 StPO ordnungsgemäß ausgeführt. Zwar trägt die Angeklagte nur ausdrücklich vor, wann das Urteil zur Geschäftsstelle, nicht hingegen wann es zu den Akten gelangt ist. Dem Vermerk des Vorsitzenden Richters vom 14.10.2021 (Bl. 215 d.A.) ist jedoch zu entnehmen, dass das Urteil am 23.08.2021 zur Akte gelangt ist.
>
> Die Rüge ist auch begründet. Die Angeklagte beanstandet zu Recht, dass das Landgericht die Urteilsabsetzungsfrist nicht eingehalten hat.
>
> Nach § 275 Abs. 1 S. 2 StPO war das Urteil mit den Gründen spätestens fünf Wochen nach der Verkündung am 09.07.2021 zu den Akten zu bringen. Diese

Frist ist nicht eingehalten worden, da das Urteil mit Gründen nicht bis spätestens am 13.08.2021, sondern erst am 23.08.2021 zur Geschäftsstelle gelangt ist.

Nach § 275 Abs. 1 S. 4 StPO darf die Frist zwar überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an deren Einhaltung gehindert war. Ein solcher Umstand ist aber vorliegend nicht gegeben.

Ausweislich des Vermerks des Vorsitzenden Richters vom 14.10.2021 befand sich dieser in der Zeit vom 09.08. bis 22.08.2021 im Urlaub (Bl. 215 d.A.). Der Antritt eines geplanten Urlaubs des Richters stellt jedoch keinen unvorhersehbaren unabwendbaren Umstand im Sinne dieser Vorschrift dar, der eine Überschreitung der Fristen rechtfertigen könnte (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 275 Rn. 12 f. m.w.N.; Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 275 Rn. 14 m.w.N.; OLG Koblenz, Urteil vom 14. Dezember 1988 – 1 Ss 574/88 –, juris). Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der zweiwöchige Urlaub des Richtes ungeplant war oder plötzlich genommen werden musste. Zudem war die fünf-Wochen-Frist des § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO bereits bei Antritt des Urlaubs am 09.08.2021 nahezu abgelaufen. Es wäre dem Richter daher zumutbar gewesen, dafür Sorge zu tragen, das Urteil bis zum Antritt seines Urlaubs zu den Akten zu bringen. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, nach denen eine Überschreitung der Fristen vorliegend ausnahmsweise gerechtfertigt wäre.

Damit leidet die landgerichtliche Entscheidung an dem absoluten Revisionsgrund der verspäteten Urteilsabsetzung gemäß § 338 Nr. 7 StPO und unterliegt deshalb der Aufhebung.

Die begründete Verfahrensrüge der Verletzung des § 275 Abs. 1 S. 2 StPO schließt eine Prüfung des Urteils auf die zudem erhobene Sachrüge aus (vgl. OLG Frankfurt am Main - 1 Ss 104/07 -)."

Diesen Ausführungen schließt sich der Senat an. Ergänzend bemerkt der Senat, dass die mit Vermerk vom 14. Oktober 2021 geäußerte Rechtsansicht des Berufungsgerichts, wonach die Frist gemäß § 275 StPO durch den Urlaub gehemmt wäre, fehlgeht.

Die zitierte Fundstelle behandelt nicht die Frist zur Urteilsabsetzung im Falle von Urlaubsabwesenheit, sondern die Frage der Unterschriftsleistung bei rechtzeitiger Urteilsabsetzung.

Dr. [redacted]
Richter am OLG

Dr. [redacted]
Richterin am OLG

[redacted]
Richter am AG

Beglaubigt:
[redacted]
Oberlandesgerichts